

# **Geschäftsordnung für den Kirchenkreisrat des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises vom 12.6.2018 (geändert am 14.9.2021)**

Der Kirchenkreisrat des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises hat in seiner Sitzung am 12.6.2018 die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen (geändert am 14.9.2021):

## **§ 1 Mitglieder und stellvertretende Mitglieder**

- (1) Der Kirchenkreisrat besteht aus 13 Mitgliedern:
  1. den drei Pröpstinnen bzw. Pröpsten,
  2. einem Mitglied aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren, die in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten,
  3. einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  4. acht ehrenamtlichen Mitgliedern.
  
- (2) Für die Mitglieder werden aus der Mitte der Kirchenkreissynode stellvertretende Mitglieder gewählt, die zugleich Ersatzmitglieder sind. Es sind zu wählen:
  1. ein Mitglied aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren, die in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten,
  2. ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  3. vier ehrenamtliche Mitglieder.

## **§ 2 Vorsitzendes und stellvertretendes vorsitzendes Mitglied**

- (1) Der Kirchenkreisrat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied nach Artikel 61 Absatz 1 der Verfassung.
- (2) Nach erfolgter Wahl durch die Kirchenkreissynode ist die Wahl des vorsitzenden Mitgliedes und des stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedes in der konstituierenden Sitzung des Kirchenkreisrates durchzuführen.

## **§ 3 Teilnahmerechte**

- (1) An den Sitzungen des Kirchenkreisrates nehmen die stimmberechtigten Mitglieder teil.
- (2) Sollte ein Mitglied an der Teilnahme zur Sitzung verhindert sein, ist dies dem vorsitzenden Mitglied und der Geschäftsführung des KKR umgehend mitzuteilen. Vom vorsitzenden Mitglied wird dann umgehend das stellvertretende Mitglied eingeladen.

- (3) Die bzw. der Präses ist berechtigt, an den Sitzungen des Kirchenkreisrates mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie bzw. er kann sich durch eine bzw. einen Vizepräses vertreten lassen.
- (4) Die Leiterin bzw. der Leiter der Kirchenkreisverwaltung, bei Verhinderung ihre bzw. seine Stellvertretung nimmt an den Sitzungen des Kirchenkreisrates mit beratender Stimme teil.
- (5) Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin des KKR nimmt zwecks Protokollierung an der Sitzung teil. (vorbehaltlich vertraulicher Personal- und Sachangelegenheiten).
- (6) Der Pressesprecher des PEK nimmt an den Sitzungen des Kirchenkreisrates teil (vorbehaltlich vertraulicher Personal- und Sachangelegenheiten).
- (7) Zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann das vorsitzende Mitglied des Kirchenkreisrates Gäste zu den Sitzungen des Kirchenkreisrates einladen.

#### **§ 4 Einberufung**

- (1) Der Kirchenkreisrat soll mindestens zehnmal im Jahr einberufen werden. Die Sitzungen finden in der Regel monatlich statt.
- (2) Der Kirchenkreisrat wird vom vorsitzenden Mitglied einberufen. Er ist auf Antrag von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder oder auf Antrag der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs oder der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel einzuberufen.
- (3) Der Kirchenkreisrat wird zu seiner konstituierenden Sitzung einberufen durch die an Lebensjahren älteste Pröpstin bzw. durch den an Lebensjahren ältesten Propst. Sie bzw. er leitet die konstituierende Sitzung bis zu der Wahl des vorsitzenden Mitgliedes.

#### **§ 5 Einladung und Sitzungsunterlagen**

- (1) Die Einladung zur Sitzung und die vorläufige Tagesordnung soll unter Beifügung der Sitzungsunterlagen den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Tagung zugehen.
- (2) Der Versand erfolgt auch durch elektronische Übermittlung, wenn das Kirchenrecht nicht entgegensteht und die Mitglieder des Kirchenkreisrates hierfür einen Zugang eröffnet haben. Die Fristen werden durch elektronischen Versand gewahrt. Die Sitzungsunterlagen werden den Mitgliedern darüber hinaus in Papierform zur Verfügung gestellt.

#### **§ 6 Tagung, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung**

- (1) Der Kirchenkreisrat tagt in der Regel in persönlicher Anwesenheit. Eine Teilnahme aller oder einzelner Mitglieder mittels Bild- und Tonübertragung in Echtzeit (Videokonferenz) ist möglich.
- (2) Der Kirchenkreisrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung festgestellt.
- (4) Vor Eintritt in die Beratungen legt der Kirchenkreisrat durch Beschluss die endgültige Tagesordnung fest.

- (5) Die Tagesordnung kann mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder ergänzt oder verändert werden.

### **§ 7 Eröffnung und Schließung**

Die Sitzungen des Kirchenkreisrates beginnen mit einer Andacht. Sie werden mit Gebet und Segen beschlossen.

### **§ 8 Niederschrift**

- (1) Die Niederschrift muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:
1. Ort und Datum der Sitzung,
  2. die Namen der Teilnehmenden,
  3. die Tagesordnung,
  4. die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  5. die Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung,
  6. den Wortlaut von Beschlüssen sowie
  7. das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen.
- (2) Die Niederschrift wird von dem vorsitzenden Mitglied und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer unterzeichnet.

### **§ 9 Beschlüsse**

- (1) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, wenn nicht durch Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschlussvorschlag oder ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Über Beschlussvorschläge und Anträge wird offen abgestimmt, wenn nicht geheime Abstimmung von einem Mitglied verlangt wird.

### **§ 10 Beanstandung**

- (1) Sowohl das vorsitzende als auch das stellvertretende vorsitzende Mitglied hat einen Beschluss des Kirchenkreisrates innerhalb von zwei Wochen zu beanstanden, wenn es ihn für bekennnis- oder rechtswidrig hält.
- (2) Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.
- (3) Wenn und soweit der Kirchenkreisrat den beanstandeten Beschluss bestätigt, entscheidet die Kirchenleitung, in Bekenntnisfragen im Einvernehmen mit dem Bischofsrat.

### **§ 11 Eilbedürftigkeit**

- (1) Das vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Kirchenkreisrates können in dringenden Fällen für den Kirchenkreisrat die erforderlichen Maßnahmen treffen.
- (2) Die Kirchenkreisverwaltung ist zu beteiligen.
- (3) Die Mitglieder des Kirchenkreisrates sind unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 12 Ausschüsse und Beauftragungen**

- (1) Der Kirchenkreisrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden und ihnen nach Maßgabe einer Kirchenkreissatzung die Entscheidung übertragen, wenn seine Gesamtverantwortung nicht beeinträchtigt wird. Der Kirchenkreisrat ist in seiner nächsten Sitzung über Entscheidungen zu unterrichten.
- (2) Der Kirchenkreisrat kann zu seiner Beratung Beauftragte bestellen oder weitere Ausschüsse bilden, denen mindestens ein Mitglied des Kirchenkreisrates angehört.

## **§ 13 Personalausschuss**

- (1) Der Kirchenkreisrat bildet aus seiner Mitte als ständigen Ausschuss den Personalausschuss (PA).
- (2) Der PA besteht aus Vors. und stellv. Mitglied, Pröpstinnen und Pröpsten und zwei weiteren Mitgliedern des KKR. Die Leiterin bzw. der Leiter der Kirchenkreisverwaltung nimmt mit beratender Stimme teil.
- (3) Der PA bereitet die an ihn durch den KKR übertragenen Personalfragen für eine Beschlussfassung des KKR vor.

## **§ 14 Eilkompetenz**

- (1) In dringenden Fällen nimmt der Kirchenkreisrat die Aufgaben der Kirchenkreissynode wahr, wenn die Kirchenkreissynode nicht rechtzeitig einberufen werden kann. Der Beschluss des Kirchenkreisrates bedarf der Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder und ist der bzw. dem Präses der Kirchenkreissynode unverzüglich mitzuteilen. Wenn der Beschluss finanzielle Auswirkungen hat, die durch den Haushaltsplan nicht gedeckt sind, ist das vorsitzende Mitglied des Finanzausschusses zu beteiligen.
- (2) Beschlüsse nach Absatz 1 sind der Kirchenkreissynode unverzüglich zur Bestätigung vorzulegen. Die Kirchenkreissynode kann sie bestätigen, ändern oder aufheben. Die Gültigkeit von Maßnahmen, die auf der Grundlage von Beschlüssen nach Absatz 1 vollzogen wurden, bleibt unberührt.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Propst Gerd Panknin  
*Vorsitzender Kirchenkreisrat*

Sylvia Giesecke  
*stellvertretende Vorsitzende Kirchenkreisrat*